

„Kläger klagt im eigenen Namen und fordert von dem Beklagten 254 M 37 s zur Vollzahlung des von diesem auf die Genossenschaft m. b. H. gezeichneten Anteils von 300 M. Allein mit welcher Berechtigung Kläger als solcher auftritt, ist nicht ersichtlich. Mit dem Beklagten steht Kläger in gar keinem Rechtsverhältnis, und als Vertreter der Genossenschaft kann er nicht auftreten, da eine solche gar nicht existiert. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht (§ 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), und mithin ist auch Beklagter gar nicht Genosse geworden und kann als solcher deshalb nicht belangt werden. Wenn Kläger weiter ausführt, er handele als negotiorum gestor eines Vereins, so ist Beklagter gar nicht Mitglied eines Vereins geworden und wollte dies auch nicht und kann Kläger für ihn auch gar keine Geschäfte besorgt haben. Beklagter wollte nur Mitglied einer Genossenschaft werden; eine solche ist aber nicht ins Leben getreten. Endlich kann Kläger auch nicht als Cessionar auftreten, da es an einem Cedenten fehlt und eine Cession überhaupt nicht gethätigt worden ist; und selbst wenn dies der Fall wäre, hätte eine solche, um wirksam zu sein, dem debitor cessus zugestellt werden müssen. Kläger ist daher weder aktiv, noch Beklagter passiv legitimiert und war deshalb, wie geschehen, zu erkennen. Die Kosten trägt Kläger etc.“

Vielleicht dient dieses Urteil den Kollegen, bei denen der Prozeß noch schwebt.
Kreuznach, 23. März 1899. Ferd. Harrach.

Verlorener Postnachnahmebrief.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 66.)

II.

Die Post hat ganz recht, und Herr H. H. V. ist durchaus im Unrecht, wenn er glaubt, den Betrag von 4 M 85 s für den verlorenen Nachnahmebrief reklamieren zu können. Die Post garantiert mit ihrer Quittung nur dafür, daß das betreffende Stück nicht ohne Zahlung ausgehändigt wird und daß nach erfolgter Einlösung der Absender den entsprechenden Betrag erhält — für weiter nichts. Für Briefe und Drucksachen leistet die Post bekanntlich

nur dann Ersatz, wenn sie eingeschrieben sind oder der Wert angegeben ist. Das steht doch in jedem Postbuche. Ein Nachnahmebetrag ist aber kein Wertbetrag im Sinne des Postgesetzes, sagt auch gar nicht einmal, daß das betreffende Stück überhaupt diesen Wert habe, denn wie wäre es, wenn die 4 M 85 s auf einer Postkarte nachgenommen worden wären und diese verloren gegangen wäre — wollte Herr H. H. V. daraus dann auch eine Wertforderung konstruieren? Postalisch ist es ganz das gleiche.

St.

Th. M—e.

III.

In § 6—15 der deutschen Post- und Telegraphengesetzgebung ist klar zum Ausdruck gebracht, in welchen Fällen die Post einen Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Postsendungen gewährt. Im letzten Absatz des § 6 heißt es ausdrücklich, daß die Post für andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände (unter denen Postnachnahmen und Briefe nicht aufgezählt sind) keinen Ersatz leistet. Hiermit ist die Frage nach der Ersatzpflicht der Post erledigt.

Aber auch die Annahme des Einsenders, daß der Wert eines Nachnahmebriefes durch die darauf erhobene Nachnahme festgestellt sei, ist eine durchaus irrtümliche. Es giebt keine Vorschrift, die den Betrag der Nachnahme auf den Wert des Briefes beschränkt. Es ist im Gegenteil sogar statthaft, auf Postkarten Nachnahmen bis zur Höhe von M 400.— zu erheben; ebenso ist es zulässig, auf im Briefe enthaltene Rechnungen den Betrag zu erheben und auf im Briefe enthaltene Gegenstände einen höheren Betrag zu erheben, als der Gegenstand selbst beträgt.

Will man die Post ersatzpflichtig für eine Brief-Nachnahmesendung machen, so muß man die Sendung einschreiben lassen; alsdann haftet die Post für den Verlust bis zur Höhe von 52 M, bei nicht mit Wertangabe versehenen Paketen bis zur Höhe von 3 M für jedes Pfund des Paketes. Für Briefe und Pakete mit Wertangabe wird bei der Feststellung des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes die Wertangabe zu Grunde gelegt. Meine Firma hat unter den vielen tausend Nachnahmesendungen auch eine kleine Anzahl verloren gehender Nachnahmesendungen gehabt, für die die Post zu keinerlei Ersatz verpflichtet ist, da ich diese Sendungen, außer nach dem Auslande, nicht einschreiben lasse.

E. B.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Eintragungen in das Handelsregister.

Mitgeteilt

von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.

- Barmen, den 15. März 1899. Steinborn & Co. In die Firma, die in Christian u. Co. geändert wurde, ist ein Kommanditist eingetreten.
- Christian u. Co. Persönlich haftender Gesellschafter ist Heinrich Christian.
- Berlin, den 16. März 1899. Schweizer & Mohr Hans Hildebrandt. Das Geschäft ist auf Richard Ryll übergegangen, der es unter der Firma Schweizer & Mohr (Richard Ryll) fortsetzt.
- Carl Waltenberg. Inhaber der Firma ist Carl Waltenberg.
- den 17. März 1899. Alfred Schall Geschäftsleitung des Vereins der Bücherfreunde. Inhaber ist Alfred Schall.
- den 18. März 1899. Deutscher Sport (G. Ehlers & F. von Wedell). Die Gesellschaft ist aufgelöst. Franz von Wedell setzt das Geschäft unter der Firma Deutscher Sport (F. von Wedell) fort.
- Dresden, den 15. März 1899. Paul Miede in Blasewitz. Inhaber der Firma ist Ernst Paul Miede.

- Dresden, den 18. März 1899. G. S. Münchmeyer. Frau Ida Pauline verw. Münchmeyer geb. Ey ist aus der Firma ausgeschieden; Inhaber derselben ist Johannes Adalbert Fischer.
- Schw.-Hall, den 6. März 1899. Ernst Richter, Buchhandlung und Antiquariat. Inhaber der Firma ist Ernst Richter.
- Hannover, den 17. März 1899. Louis Dertel. Dem Max Rabatel ist Procura erteilt.
- Herrnhut, den 18. März 1899. Verbeef & Co. Inhaber der Firma sind Pieter Hendrik Verbeef, der von der Vertretung der Firma ausgeschlossen ist, und die evangelische Brüderunität in Deutschland, mit dem Sitz in Berthelsdorf. Dem Gerhard Stobwasser ist Procura erteilt.
- Laucha, den 10. März 1899. Rud. Ehrhardt. Inhaber der Firma ist Rudolph Ehrhardt.
- Leipzig, den 18. März 1899. Verlag der Zeitschrift für Drechsler, Elfenbeingraveure und Holzbildhauer (Leipziger Deutsche Drechslerzeitung), E. A. Martin. (Thomasring Nr. 3g). Inhaber der Firma ist Ernst August Martin.
- den 21. März 1899. Expedition der Zeitschrift für Drechsler, Elfenbeingraveure und Holzbildhauer, E. A. Martin. Die Firma ist gelöscht worden.
- Potsdam, den 13. März 1899. Horvath'sche Buchhandlung, Eduard Döring's Erben. Das Geschäft ist auf Otto Pistorius übergegangen, der es

unter der Firma Horvath'sche Buchhandlung, Otto Pistorius, königlicher Hofbuchhändler fortsetzt.

Bad-Reichenhall, den 13. März 1899. M. Zugschwerdt's Nachfolger Wiedmann und Kamml. Gesellschafter sind Johann Wiedmann und Rupert Kamml, von denen jeder zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Leipzig, den 1. März 1899.

P. P.

[14972] Hierdurch beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass ich die seit 1. November 1897 unter der Firma Geschwister Süß am hiesigen Platze, Wintergartenstrasse 15, bestehende Buch-, Papier- u. Schreibmaterialienhandlung käuflich erworben habe und dieselbe unter der Firma

Otto Zöphel
(Geschw. Süß Nachf.)

mit dem Buchhandel in direkten Verkehr bringe. Ich bemerke, dass ich meinen Bedarf an Neuigkeiten selbst wähle, und bitte um Zusendung der Cirkulare, Prospekte und Probenummern.

Hochachtungsvoll

Otto Zöphel.

[14973] Ich übernahm die Besorgung der Kommissionen für die Firma:

Heer und Flotte

Verlag in Berlin W. 35, Potsdamer-Str. 121 k.
Leipzig, 21. März 1899.

Carl Fr. Fleischer.

